

Informationen für die Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler zum Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Verhinderung der Teilnahme am Unterricht durch Krankheit (§2 Schulbesuchsverordnung)

- Ist Ihr Kind an der Teilnahme aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, muss es von Ihnen entschuldigt werden (bzw. bei Volljährigkeit durch die Schülerin / den Schüler selbst).
- Wir bitten um Benachrichtigung am ersten Tag des Fehlens, spätestens aber am zweiten Tag des Fehlens muss eine Nachricht eingegangen sein.
- Eine VORLÄUFIGE Entschuldigung kann per Email (an das Sekretariat unter asg@leonberg.de oder an die Klassenlehrkraft) ODER telefonisch in unserem Sekretariat (unter 07152-9904102 oder 07152-9904103) erfolgen. Die Öffnungszeiten des Sekretariats sind auf unserer Homepage (www.asgleonberg.de) zu finden. Dieser vorläufigen Entschuldigung muss eine schriftliche Entschuldigung mit handschriftlicher Unterschrift innerhalb von drei weiteren Tagen folgen. Fällt der letztmögliche Tag auf einen Samstag oder Sonntag (oder Feiertag), reichen Sie bitte spätestens am Montag (bzw. am Tag nach dem Feiertag) nach.
- ALTERNATIV können Sie Ihr Kind auch direkt am ersten oder zweiten Fehltag schriftlich mit handschriftlicher Unterschrift entschuldigen.
- Die schriftliche Entschuldigung wird bei der Klassenlehrkraft oder im Lehrerzimmer für die Klassenlehrkraft abgegeben. Für die Kursstufe steht im Sekretariat ein Briefkasten zu Verfügung. Unser Briefkasten am Haupteingang kann ebenfalls genutzt werden.
- Nutzen Sie gerne unser Entschuldigungsformular, das auf unserer Homepage unter Service zu finden oder auch im Sekretariat verfügbar ist.
- In Einzelfällen kann die Schulleitung bei häufigem Fehlen die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen oder sogar Attestpflicht verhängen.
- Fehlen im Sportunterricht: Kann zwar der normale Unterricht besucht werden, ist aber krankheitsbedingt keine sportliche Betätigung möglich, soll die Schülerin oder der Schüler trotzdem mit der Klasse oder dem Kurs zur Sportstätte gehen und zuschauen oder am Unterrichtsgeschehen (z.B. als Schiedsrichter/in) teilnehmen. Ausnahmen von dieser Regelung müssen mit der Sportlehrkraft vereinbart werden. Die schriftliche Entschuldigung bekommt wie immer die Klassenlehrkraft.
- Erkrankung im Laufe des regulären Unterrichts: Sollte Ihr Kind im Laufe des regulären Unterrichts erkranken, wird es (in Begleitung) zum Sekretariat geschickt. Ihr Kind kann sich im Krankenzimmer erholen. Tritt keine Besserung ein, verständigt das Sekretariat die Erziehungsberechtigten, um die Abholung zu regeln. Verlässt eine Schülerin / ein

Schüler vorzeitig die Schule, erhält sie /er im Sekretariat einen Vordruck, der vor dem Verlassen der Schule von der Fachlehrkraft abgezeichnet und später von den Erziehungsberechtigten unterschrieben wird. Dieser Vordruck gilt gleichzeitig als Entschuldigung, die wie oben beschrieben wieder in der Schule abgegeben werden muss.

Beurlaubung (§4 Schulbesuchsverordnung)

- Die Beurlaubung vom Unterricht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf frühzeitigen schriftlichen Antrag der Eltern hin möglich. Der Beurlaubungsantrag sollte möglichst eine Woche vorher vorliegen.
- Bitte vereinbaren Sie planbare Arztbesuche, denen keine akute Erkrankung zugrunde liegt, grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten. In manchen Fällen ist dies nicht möglich, sollte aber grundsätzlich angestrebt werden.
- Beurlaubungsanträge für Wettbewerbe, Sportwettkämpfe o.Ä. können nicht vom Verein oder von einem sonstigen Träger gestellt werden. Bitte stellen Sie als Eltern diese Anträge selbst und legen Sie die Einladung zur Veranstaltung als Nachweis bei.
- Über die Bewilligung eines Beurlaubungsantrags entscheidet
 - für einzelne Unterrichtsstunden die betroffene Fachlehrkraft
 - für bis zu zwei Unterrichtstage die Klassenlehrkraft
 - in allen anderen Fällen die Schulleitung.
- Nicht bewilligt werden in der Regel Beurlaubungsanträge für
 - Unterrichtsstunden bzw. Schultage, an denen eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben wird.
 - Schultage unmittelbar vor oder nach Ferienabschnitten.
- Erst nach Zustimmung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung ist die Schülerin / der Schüler vom Unterricht befreit und nur dann gilt das Fehlen als entschuldigt.

Fehlen bei Leistungsmessungen (§§7 und 8 Notenbildungsverordnung)

- Fehlt eine Schülerin / ein Schüler unentschuldigt bei einer Klassenarbeit, Klausur oder einer anderen Leistungsmessung (Test, GFS, mündliche Prüfung) so müssen die Lehrkräfte diese Leistung mit der Note ungenügend, also der Note 6, oder in der Kursstufe mit 0 Punkten bewerten.
- Nachschrift bei entschuldigtem Fehlen: Die Fachlehrkraft entscheidet, ob und wann die versäumte Leistungsmessung nachträglich abzulegen ist. In der Regel findet dies an unserem gemeinsamen Nachschreibetermin am Mittwoch ab 14 Uhr statt.